

Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
(70/3) 663120-05-25-001

## **Bekanntmachung**

### **gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier: Herstellung einer Flachwasserzone im See Haltern-Ost (Silbersee 3)**

Die Quarzwerke GmbH Frechen hat bei der Unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Die Quarzwerke GmbH – Werk Haltern plant die gezielte Herstellung einer Flachwasserzone im See Haltern-Ost, durch Einbringen von Feinbestandteilen aus der Quarzsandförderung. Die Flachwasserzone soll aus Feinbestandteilen der Quarzsandlagerstätte hergestellt werden, die bei dem Zuspülen des Sandes aus dem Tagebausee Haltern-Sythen sowie bei der Sandaufbereitung im Werk Haltern anfallen.

Durch die Herstellung der Flachwasserzone im See Haltern-Ost sind bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften sowie Einhaltung von Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation keine erheblichen Auswirkungen auf eines der Schutzgüter der Umweltschutzgesetzgebung zu erwarten.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen:**

**UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**UVPG NRW** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 23.04.2025

Der Landrat  
Im Auftrag



Fischer  
Fachdienstleiter Umwelt